

zu befördernden Waaren oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgekehrt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-declarationen über solche Waaren oder Effecten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

#### Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

- 1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibetrieben, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anlehnung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, (ungleichen Tabakfabrikate, welche von Tabakfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind; dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in denselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgefordert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschuß der Zollverwaltung gehalten werden.
- 2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

#### Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Er-  
richtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hanse-  
stadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen